

# Medieninformation

4/2020

Verwaltungsgericht Weimar

**Die Pressesprecherin**  
Claudia Siegl

**Durchwahl:**  
Telefon 03643 413-300  
Telefax 03643 413-445

pressevgwe@thfj.thueringen.de

Weimar  
10. April 2020

## Verbot einer Versammlung in Buchenwald rechtmäßig

Der Antragsteller hat sich mit seinem am 09. April 2020 beim Verwaltungsgericht Weimar eingegangenen Antrag gegen eine Verfügung der Stadt Weimar vom selbigen Tage gewendet, mit der diese eine am 05. März 2020 beantragte Kundgebung der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) am 11.04.2020 zwischen 14.15 Uhr und 15.15 Uhr abgelehnt hatte.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Verbotes der Versammlung das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung des Verbotes überwiege. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den streitgegenständlichen Bescheid vom 09.04.2020 und damit die Durchführung der Versammlung am 11.04.2020 auf dem ehemaligen Appellplatz der Gedenkstätte Buchenwald hätte nach Auffassung des Gerichts sehr wahrscheinlich eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit auch der Coronavirus-Krankheit COVID-19 zur Folge. Der Schutz von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen wäre gefährdet. Eine weitere Ausbreitung könne überdies nicht rückgängig gemacht werden und zu einer lebensgefährdenden Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht nur der Teilnehmer der Versammlung, sondern auch Dritter, führen. Wenngleich die Versammlung des Antragstellers lediglich mit 20 bis 30 Teilnehmern vollzogen werden sollte und somit ein geringeres Ansteckungsrisiko als bei deutlich mehr Teilnehmern bestehe, sei jedoch eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Coronavirus-Krankheit COVID-19 nicht gänzlich ausgeschlossen. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin im Falle einer Stattgabe des Eilantrages im Hinblick auf besondere Bedeutung des 11.04.2020 auch weiteren Personen und Gedenkender aufgrund des in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichheitssatzes zeitgleich Zugang zum Versammlungsort gewähren müsste. Folglich sei bei der Beurteilung der Gefährdungslage nicht auf die seitens des Antragstellers angemeldete Teilnehmerzahl der Versammlung abzustellen, sondern vielmehr auf eine deutlich höhere Anzahl bis hin zu mehreren Hundert Personen. Bereits diese Erhöhung der Personenanzahl vor Ort würde jedoch zu einer deutlich höheren Ansteckungsrate führen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.  
Aktenzeichen 7 E 535/20 We

**Hinweis:** Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit Ihren Daten (Art. 13,14 DS-GVO) beim Verwaltungsgericht Weimar finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch übersenden wird Ihnen diese in Papierform.

**Verwaltungsgericht  
Weimar**  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

www.vgwe.thueringen.de